

Sitzungsvorlage Nr. 340/2019

Planungsausschuss

am 08.05.2019



Verband Region
Stuttgart

17.04.2019

426 – PLA-Ö – 340/2019

zur Beschlussfassung

- Öffentliche Sitzung -

Zu Tagesordnungspunkt 6

Bodenschutzgebiete im Regionalplan verankern – Verlust fruchtbarster Böden stoppen; Antrag der Fraktion DIE LNKE vom 09.04.2019

Anlage: 1

I. Antrag

Die Fraktion Die Linke beantragt zum einen einen Bericht über die Verwirklichung des Grundsatzes 3.0.8 (G) „Bodenschutz“ in der Anwendung des Regionalplanes der zurückliegenden 10 Jahre (Ziffer 1). Zum anderen wird die Verwaltung gebeten, zeitnah einen Beschlussantrag zur Teilfortschreibung des Regionalplanes mit zwei neuen diesbezüglichen regionalplanerischen Zielen vorzulegen (Ziffer 2).

II. Einschätzung der Geschäftsstelle

Zu Ziffer 1 des Antrages:

Die tatsächliche Inanspruchnahme des Bodens durch Versiegelung kann im regionalen Maßstab nur bedingt gemessen werden: Selbst der Bebauungsplan als verbindlicher Bauleitplan der Kommunen regelt etwa mit der Festsetzung von Baufenstern und anderen überbaubaren Grundstücksflächen die Bodeninanspruchnahme nur in Ansätzen.

Die Verwirklichung des im Regionalplan festgelegten Grundsatzes zum „Bodenschutz“ kann daher nicht auf Basis einer exakten quantitativen Betrachtung erfolgen. Allerdings ist festzuhalten, dass die zur Reduktion der Bodeninanspruchnahme insbesondere herangezogenen Dichtevorgaben als verbindliche regionalplanerische Ziele konsequent angewendet werden. So konnte am 15. Juni 2016 durch eine entsprechende Analyse der im Planungsausschuss bzw. verwaltungsseitig behandelten Bebauungspläne aufgezeigt werden, dass in der Mehrzahl der betrachteten Fälle die landesweiten Anforderungen an die einzuhaltende bauliche Mindestdichte deutlich überschritten werden (vgl. Sitzungsvorlage 127/2016).

Neben den formalen regionalplanerischen Instrumenten wird zudem (insbesondere auch im Rahmen des „Aktionsprogramms Wohnen“) auf die besondere Bedeutung einer verdichteten Bauweise Bezug genommen – nicht nur zur Reduktion der Bodeninanspruchnahme, sondern auch als Voraussetzung für die Schaffung von bedarfsgerechtem, d. h. kostengünstigem Wohnraum. In diesem Zusammenhang wurden etwa mit der „Dichtebroschüre“ auch gute Beispiele für kompaktere Bautypen kommuniziert.

Eine überschlägige Einschätzung der Bodeninanspruchnahme kann ggf. aus der durch das Statistische Landesamt erfassten Ausweisung neuer „Siedlungs- und Verkehrsflächen“ abgeleitet werden. Demnach betrug die seit Inkrafttreten des Regionalplanes 2009 bis zum Jahr 2017 in Baden-Württemberg neu

ausgewiesene Siedlungs- und Verkehrsfläche rund 17.000 Hektar. Zeitgleich wurden in der Region Stuttgart davon lediglich 2.000 Hektar „verbraucht“ – was ungefähr der gesamten Gemarkungsfläche der Gemeinde Jettingen entspricht.

Dem gegenüber steht allerdings im nahezu gleichen Zeitraum ein Zuwachs von 105.000 Einwohnern (2017) bzw. 129.000 Beschäftigten (2016). Legt man diesen Zuwachs auf die genannten Größen – Einwohner bzw. Beschäftigte – um, so ergibt sich in der Region Stuttgart eine Flächeninanspruchnahme von 200 qm je „Neubürger“ – im Vergleich zu rund 1.200 qm im übrigen Baden-Württemberg. Umgelegt auf den Beschäftigtenzuwachs bedeutet dies ein Verhältnis von 76 Beschäftigten pro Hektar in der Region Stuttgart zu 26 Beschäftigten pro Hektar im Rest des Landes.

Trotz dieser nur näherungsweise Betrachtung kann zumindest festgestellt werden, dass die Inanspruchnahme von Boden in der Region Stuttgart mit überdurchschnittlicher Effizienz erfolgt – und zumindest auch durch einen entsprechenden Bedarfszuwachs gedeckt ist.

Zu Ziffer 2 des Antrages:

Die Entwicklung entsprechender Vorranggebiete erscheint zunächst mit den Anforderungen des Landesplanungsgesetzes (LplG) vereinbar. So können gem. § 11 Abs. 3 Ziffer 7 LplG „Regionale Grünzüge und Grünzäsuren sowie Gebiete für besondere Nutzungen im Freiraum, vor allem für [...] Bodenerhaltung...“ festgelegt werden. Nach Abs. 7 kann dies in Form von Vorranggebieten und Vorbehaltsgebieten erfolgen.

Die mit dem Antrag verfolgte Ausweisung von „Bodenschutzgebieten“ kommt in der begehrten Form allerdings nicht in Betracht. Eine pauschale Sicherung aller Böden der Vorrangstufe I widerspräche den in § 3 LplG angeführten Allgemeinen Vorschriften über Entwicklungspläne und Regionalpläne. In der Gesetzesystematik wird diese Regelung durch den § 7 des (Bundes-)Raumordnungsgesetzes von 2008 verdrängt. Demnach müssen – verkürzt dargestellt – bei raumordnerischen Festlegungen öffentliche Belange und private Interessen untereinander und gegeneinander abgewogen werden. Dieses raumordnungsrechtliche Abwägungsgebot ist die zentrale Vorschrift des Raumordnungsrechts und bildet gleichzeitig die Schranke der planerischen Gestaltungsfreiheit. Eine pauschale Verknüpfung einzelner Tatbestände – wie der Bodenqualität – mit verbindlichen Wirkungen ohne weitere Abwägung würde diesen Gestaltungsrahmen verlassen.

Es ist gerade dieser Abwägungsvorgang bei der Planerstellung, der den gewählten Gremien vorbehalten ist – und der sich darüber hinaus auch im Zusammenwirken mit den weitreichenden Beteiligungsverfahren zu einem „Markenkern“ des Verbands Region Stuttgart entwickelt hat.

Dem Antrag kann damit schon aufgrund rechtlicher Hinderungsgründe nicht entsprochen werden.

Nur zur Vollständigkeit sei darauf hingewiesen, dass die damit verbundene „automatische“ Untersagung jeglicher „infrastruktureller Eingriffe“ in weiten Teilen der Landkreise Esslingen und Ludwigsburg zur Unzulässigkeit entsprechender Vorhaben führen würde.

Unabhängig davon gelingt es mit den im Zuge eines umfassenden Betrachtungsvorganges ausgewiesenen Regionalen Grünzügen / Grünzäsuren rund 81 % der Böden mit Flurbilanz Stufe I und 83 % der Böden mit Flurbilanz Stufe II weitgehend vor einer baulichen Inanspruchnahme zu schützen. Zulässig bleiben allerdings insbesondere erforderliche Infrastrukturmaßnahmen, bedarfsgerechte Wohn-, Gewerbe- und Sondergebiete sowie im Außenbereich privilegierte Vorhaben.

III. Beschlussvorschlag

1. Die Ausführungen zu Ziffer 1 des Antrags der Fraktion DIE LINKE vom 09.04.2019 werden zur Kenntnis genommen.
2. Ziffer 2 des Antrags kann aufgrund rechtlicher Hinderungsgründe nicht entsprochen werden.
3. Der Antrag wird abgelehnt.